Anhang Bekleidung und Schuhwerk

Generell gilt während dem Einsatz und Dienstbetrieb die Weisung über das Tragen der Bekleidung im Zivilschutz vom 30. August 2021.

Ergänzend zum Absatz 5 Schuhwerk gilt folgende Regelung:

Nicht toleriertes Schuhwerk

Alle Turnschuhe und Halbschuhe.

Toleriertes Schuhwerk generell

Schwarze oder Braune Schuhe welche knöchelhoch sind.

Toleriertes Schuhwerk auf den Arbeitsplätzen im Fachbereich Unterstützung

Bergschuhe welche eine gleich oder höherwertige Qualität zu dem Ordonanzschuhwerk haben

Ausnahmen für spezielle Einsätze oder Dienstleistungen sind auf dem Aufgebot vermerkt.